



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: **Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow**

Dienststelle Nauen,

Dezernat/Amt:

Dezernat III
Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung

Auskunft erteilt:

Herr Sanselzon

E-Mail***

Peter.Sanselzon@Havelland.de

Telefonvermittlung
03321/403 -0

Telefax
03321/403-35501

Durchwahl
403-5501

Zimmer
401

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)
III/8303

Datum
2020-06-25

Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachen sowie auf im Umweltinteresse genutzte Puffer- und Feldrandstreifen auf genehmigten Antrag ab 01.07.2020 möglich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DirektZahlDurchfV § 25 Abs. 2 sowie § 28 Abs. 2 ermöglicht den zuständigen Behörden der Länder ab dem 01. Juli des Jahres im Allgemeinen oder im Einzelfall, in Gebieten, in denen auf Grund außergewöhnlicher Umstände, insbesondere ungünstiger Witterungsverhältnisse, nicht ausreichend Futter zur Verfügung steht, die Nutzung des Aufwuchses auf ÖFV-Brachflächen durch Schnittnutzung für Futterzwecke oder durch Beweidung mit Tieren zuzulassen.

Auf Grundlage der Auswertung der aktuellen Niederschlagsdaten der vergangenen Monate sowie der Einschätzung der Landwirtschaftsämter zur Witterungssituation in den einzelnen Landkreisen wurde seitens des MLUK folgende Entscheidung getroffen:

Die Freigabe zur Nutzung von ÖVF-Brachflächen (i.S.d. § 25 Abs. 2 DirektZahl- DurchfV) sowie von im Umweltinteresse genutzte Puffer- und Feldrandstreifen (i.S.d. § 28 Abs. 2 DirektZahl- DurchfV) zur Versorgung der Tierbestände mit ausreichend Futter erfolgt für die Region Brandenburg/Berlin auf regionaler Ebene für einzelne Landkreise.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00
IBAN: DE 33160500003861014830
BIC: WELADED1PMB

Für folgenden Landkreise ist die Nutzung des Aufwuchses auf ÖVF-Brachflächen sowie im Umweltinteresse genutzter Puffer- und Feldrandstreifen ab dem 01. Juli 2020 auf Antrag freigegeben:

Dahme-Spreewald
Havelland
Märkisch-Oderland
Oberspreewald-Lausitz
Uckermark

Im Zusammenhang mit Anfragen von Betriebsinhabern zur Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Brachflächen (i.S.d. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) und von im Umweltinteresse genutzten Streifenelementen (i.S.d. § 28 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 DirektZahlDurchfV) gilt Folgendes:

Die Nutzung des Aufwuchses von ÖVF-Brachen sowie Puffer- und Feldrandstreifen (ÖVF) ist grundsätzlich tierhaltenden Betrieben vorbehalten. Die Nutzung des Aufwuchses durch Schnittnutzung für Futterzwecke durch einen nicht tierhaltenden Betriebsinhaber ist nur dann zulässig, wenn dieser den Aufwuchs der oben genannten ÖVF einem tierhaltenden Betrieb zur Versorgung dessen Tierbestände zur Verfügung stellt und über einen Futterabnahmevertrag mit diesem tierhaltenden Betrieb verfügt.

Zur Nutzung des Aufwuchses für Futterzwecke ist ein formloser Antrag (Antragsteller, Begründung für die Nutzung, betroffene Parzellen) bei den Landwirtschaftsämtern zu stellen. Nicht tierhaltende Betriebe müssen darüber hinaus eine Kopie des Futterabnahmevertrages dem Antrag beifügen.

Die Nutzung des Aufwuchses erfolgt nicht vor dem 1. Juli.

Der Betriebsinhaber hat nachzuweisen, dass und in welchem Umfang vor Beginn der beabsichtigten Nutzung des Aufwuchses im Betrieb nicht genügend Futter vorhanden ist bzw. sein wird und dass er die vorhandenen Möglichkeiten zur Futtergewinnung

a. die Nutzung von aus der Produktion genommenen Flächen und/oder

b. die Nutzung der über die 5 %-Grenze hinausgehenden ÖVF-Brachflächen

ausgeschöpft hat.

Das Landwirtschaftsamt bestätigt die Angaben des Betriebsinhabers und stellt die Genehmigung aus.

Die Nutzung des Aufwuchses besteht in einer Schnittnutzung für Futterzwecke des Tierbestandes und durch Beweidung mit Tieren des Betriebsinhabers.

Die Beweidung der genannten Flächen durch Schafe oder Ziegen ist ab dem 1. August ohne gesondertes Verfahren zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Sanselzon
Sachgebietsleiter